

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 268/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joel P [REDACTED],
[REDACTED], R [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Auf Grund von Erwägungen, die dem Tatrichter vorbehalten sind, hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen einer hier allein in Betracht kommenden Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG verneint. Diese Würdigung trägt die Ablehnung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs